

108. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Landkreisen"

Erläuterungen

Prüfungsauftrag (vgl. Kapitel 2):

Der Hessische Landkreistag hatte zu Beginn der Prüfung kritisiert, dass die Prüfung sich auf die gerade erst geänderte Hessische Gemeindeordnung beziehe und die Neuausrichtung und Umstrukturierung bei den einbezogenen Landkreisen noch in vollem Gange sei. Ergänzend zum im Kapitel 2. dargestellten Prüfungsauftrag hat der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - mit Schreiben vom 28. Juli 2006 hierzu wie folgt Stellung genommen: *"Zutreffend ist, dass das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 auch Regelungen im sechsten Teil der HGO - Gemeindewirtschaft - begründete. Gerade deshalb ist es mein Bestreben, den Umstellungsprozess frühzeitig zu begleiten. Modernem Prüfungsverständnis entspricht es, mögliche Verbesserungspotenziale zeitnah zu identifizieren und in anstehende Umstrukturierungsprozesse einzubeziehen."*

Zusammengefasstes Prüfungsergebnisse (vgl. Kapitel 1):

Wesentliche Aussagen zur Qualität des Beteiligungsmanagements und dem Umfang der Beteiligungen sind im Kapitel 1 zusammengefasst. Konkreter Handlungsbedarf ist hieraus - abgesehen von der erforderlichen Verankerung der Prüfrechte für den Landesrechnungshof in Gesellschaftsverträgen/Satzungen - für den Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht ableitbar.

Einzelne Feststellungen (vgl. Kapitel 9 bis 17); Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen:

Aus den detaillierten Darstellungen der Prüfungsschritte und -erkenntnisse in den Kapiteln 9 bis 17 lassen sich jedoch Maßnahmen ableiten, die zur Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements im Landkreis Darmstadt-Dieburg und auch einer gewissen Vereinheitlichung/Standardisierung des Beteiligungsmanagements in hessischen Landkreisen (Kommunen) beitragen können. Mit der Umsetzung des aus den Erkenntnissen der 108. Prüfung abgeleiteten Maßnahmenkatalogs wird der Landkreis Darmstadt-Dieburg seinen Beitrag zur Nutzung der Verbesserungspotenziale leisten.

Im Maßnahmenkatalog aufgenommen werden daher auch nur solche Maßnahmen, die für die Entwicklung des Beteiligungsmanagements des Landkreises Darmstadt-Dieburg relevant sind. Davon streng abzugrenzen sind bei der Prüfung identifizierte Defizite auf Ebene der einzelnen Beteiligung. Abhilfe obliegt hier ausschließlich der jeweiligen Betriebsleitung/Geschäftsführung. Selbstverständlich wird das Beteiligungsmanagement als Bindeglied zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg bzw. dessen Gremien und den Verantwortungsträgern in der kreiseigenen Unternehmung weiterhin darauf hinwirken, dass derartige Rückstände (z.B. fehlende zeitnahe Wirtschaftspläne, Vierteljahresberichte, Abschlüsse) aufgearbeitet werden.

108. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Landkreisen"
Bemerkungen und Anregungen des Hessischen Rechnungshofes

Kapitel / Seite des Berichts

Inhalt der Bemerkung/Anregung

Stellungnahme der Verwaltung/Umsetzungsvorschlag

1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

1.1. Geprüftes Risiko (Seite 1)

"Eine Erhöhung des Risikos resultiert [aus den Beteiligungen] nicht."

1.2. Sparpotenziale (Seite 1)

"Wir stellten keine quantifizierbaren Sparpotenziale fest."

1.3. Rückstände (Seite 1)

"Wir stellten keine Rückstände fest."

1.4. Rechtliche Feststellungen (Seiten 1,2)

"Der Landkreis überprüfte in der vergangenen Wahlperiode nicht, ob seine wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 (1) HGO erfüllte."

"Keine Beteiligung räumte Unterrichtsrechte zugunsten der Überörtlichen Prüfung ein."

"Ab dem 29. November 2006 sind die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu beachten."

Zur Begründung vgl. Ausführungen auf S. 31 unten und Feststellung des Rechnungshofes auf Seite 32 oben: *"Die Überlegungen sind nach unserer Einschätzung nachvollziehbar."*

Bislang wurde aus Kostengründen (Notar, Registergericht) auf alleinige Gesellschaftsvertragsänderungen zur Einführung der Prüfrechte verzichtet. Nur wenn weitere Satzungsänderungen erforderlich waren, hat der Landkreis auf eine Anpassung hingewirkt. Nach Abschluss der 108. vgl. Prüfung wurden u.a. entsprechende Anpassungen bei Krankenpflegeschule GmbH, Gersprenz GmbH, HSE AG, HSE Netz AG bewirkt. Die noch ausstehenden Änderungen sind nun ggf. auch isoliert vorzunehmen. Bis Sommer 2009 sollte dies abgeschlossen sein.

Betroffen sind hiervon vorallem die HEAG mobilo GmbH sowie der Eigenbetrieb Kreiskliniken (ehem. Kreiskrankenhäuser). In beiden Fällen ist ein Fachanwaltsbüro (BBG Bremen) mit der Begleitung der notwendigen Schritte beauftragt.

108. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Landkreisen"

Bemerkungen und Anregungen des Hessischen Rechnungshofes

Kapitel / Seite des Berichts

Inhalt der Bemerkung/Anregung

Stellungnahme der Verwaltung/Umsetzungsvorschlag

1.5. Fachliche Feststellungen (Seiten 2,3)

"Bei der [...] gewählten zentralen Organisationsstruktur war das Beteiligungsmanagement Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Landkreis."

"Eine Zusammenfassung der notwendigen Informationen für Steuerungszwecke war gegeben."

"Stellenbeschreibungen sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen [...] lagen [...] vor. [...] Eine effiziente Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen war, auch mittels bestehender interner Regelungen, gewährleistet"

"Der Landkreis war in der Lage, die Beteiligungen zu steuern und zu kontrollieren."

"Controllinginstrumente [...] wurden genutzt. Planungsrechnungen waren in Form von Wirtschafts- und

"Für vier [von 46] Gesellschaften lagen keine Informationen zur Rechnungslegung vor."

"Für zehn Beteiligungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg lagen bis zum Ende der örtlichen Erhebung die Abschlüsse zum 31. Dezember 2006 nicht vor."

"Der Landkreis ist in der Lage, sein Beteiligungsmanagement angemessen zu führen. Er kannte die für sein Beteiligungsmanagement erforderlichen Informationen."

"Der Landkreis [...] nahm eine zentralisierte systematische Auswertung der Berichte nach § 53 HGrG vor."

Bei den vier Organisationen handelt es sich ausschließlich um Vereinsmitgliedschaften von untergeordneter Bedeutung.

Stand heute stehen lediglich die Abschlüsse der Kreisagentur für Beschäftigung, der Gersprenz GmbH und, als Folge des fehlenden Gersprenz-Abschlusses, auch der Abschluss des SENIO-Verbands noch aus.

108. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Landkreisen"
Bemerkungen und Anregungen des Hessischen Rechnungshofes

Kapitel / Seite des Berichts

Inhalt der Bemerkung/Anregung

*"Zwei Unternehmen erstellten einen Wirtschafts- und Finanzplan
in 2006 erstmalig."*

Stellungnahme der Verwaltung/Umsetzungsvorschlag

Seit 2006 wird daher von allen hier geprüften Beteiligungen den Planungserfordernissen
Folge geleistet.

108. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Landkreisen"

Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen

Maßnahme	Realisierungszeitraum	Priorität
Überprüfung § 121 (I) HGO Der Landkreis hat mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 (1) HGO erfüllt und inwieweit Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden könnten. (Seite 31)	kurzfristig, dann turnusmäßig wiederkehrend	hoch
Umsetzung DAWI Grundsätzlich können Defizitausgleichszahlungen einer Kommune an ihre Gesellschaft ein unzulässige staatliche Beihilfe darstellen. Die Europäische Gemeinschaft hat in 2006 Regelungen getroffen, die dem Grunde nach Defizitausgleichszahlungen in bestimmten Fällen ermöglichen/erleichtern (Monti-Papier, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)). Allerdings sind spezifische Rahmenbedingungen im Einzelfall zwingend zu beachten. Betroffen sind die Ausgleichszahlungen des Landkreises an die HEAG mobilo und den Eigenbetrieb Kreiskliniken. (Seiten 46, 47)	für HEAG mobilo Beschlussfassungen erfolgt für Eigenbetrieb Kreiskliniken Gegenstand der strategischen Gesamtausrichtung, kurzfristig	hoch
Weiterentwicklung Beteiligungsbericht Der Beteiligungsbericht ist an die Vorschriften des § 123a HGO anzupassen. Aufzunehmen sind Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis, die Kreditaufnahmen der Beteiligung und die vom Landkreis gewährten Sicherheiten (tw. vorhanden). Ferner sind die Vergütungen der Organmitglieder aufzunehmen. (Seiten 50, 51)	mit Beteiligungsbericht 2006/2007, kurzfristig	hoch

108. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Landkreisen"

Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen

<u>Maßnahme</u>	<u>Realisierungszeitraum</u>	<u>Priorität</u>
Dokumentation der ablauforganisatorischen Regelungen Die bestehenden ablauforganisatorischen Regelungen sollten schriftlich fixiert werden. (Seite 53)	mittelfristig	niedrig
Verankerung Unterrichts- und Prüfungsrechte § 123 HGO Der Landkreis hat unverzüglich seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Verankerung der Unterrichts- und Prüfungsrechte in den Satzungen/Gesellschaftsverträgen nachzukommen. (Seite 59)	tw. erledigt (vgl. 1.4 der zusammenfassenden Feststellungen) im Übrigen, noch kurzfristig zu realisieren	hoch
Ergänzung Kennzahlensystem Beteiligungsspezifische Kennzahlen, die die Besonderheit des Wirtschaftszweigs berücksichtigen und zur Kontrolle und Steuerung von Beteiligungen verwandt werden können, sollten eingeführt werden. Anregungen gibt der Bericht auf den Seiten 60 u. 61.	mittelfristig	mittel
Risikomanagementsystem Der Landkreis sollte ein eigenes, das gesamte Beteiligungsportfolio umfassendes Risikofrüherkennungs- und managementsystem aufbauen. (Seite 60)	mittelfristig, im Zusammenhang mit Maßnahme "Ergänzung Kennzahlensystem" (Die Aussage im Bericht, wonach <i>"die Seniorendienstleistungs gmbH Gersprenz ihre monatlichen Zahlen zur Kontrolle der wirtschaftlichen Lage an den Landkreis"</i> berichtete, trifft ausschließlich auf den Zeitraum von Januar 2006 bis März 2007 zu. Im April 2007 wurden die Kreisanteile dem Senio-Verband übertragen.)	mittel

108. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Landkreisen"

Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen

Maßnahme	Realisierungszeitraum	Priorität
Verbesserung Aussagekraft Protokolle Wer den Landkreis vertreten hat, ist zwingend in den Protokollen zu vermerken. (Seite 63)	Kritik bezieht sich auf einzelne ältere Protokolle. Dem Missstand wurde bereits vor Prüfungsbeginn abgeholfen.	erledigt